

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0268</b>
<b>112 - Zentrale Dienste</b>			<b>Datum: 31.07.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Ralf Peter Fenneberg	<b>Tel.:</b> 399	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	112.1		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.08.2012	Anhörung

**Erlass der Satzung nach §§ 16, 16b GO  
- Rohentwurf einer Satzung**

**Sachverhalt**

1. Die Neuregelung der §§ 16a, 16b GO durch das Gesetz verpflichtet die Kommunen in Schleswig-Holstein zur Regelung folgender Sachverhalte Satzung zu regeln:

- Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16a Abs. 1 GO)
- Durchführung der Einwohnerversammlung (§ 16a Abs. 2 GO - Kann Vorschrift)
- Durchführung der Einwohnerfragestunde (§ 16a Abs. 3 GO - für die Ausschüsse Kann-Vorschrift)
  
- Durchführung des Einwohnerantrages (§ 16b GO)

Für den Erlass der Satzung gilt eine Übergangsfrist bis zum 12.04.2013<sup>1</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das bisherige Recht.

Die o.a. Regelungen sind teilweise schon in Hauptsatzung und Geschäftsordnung vorhanden. Soweit Regelungen in der Geschäftsordnung vorhanden sind, muss eine Neuregelung als Satzung erfolgen.

Grundsätzlich könnte dies in der Hauptsatzung geschehen. Dagegen spricht, dass die Hauptsatzung unnötig aufgebläht wird und außerdem dem Genehmigungsvorbehalt des Innenministeriums unterliegt.

Es ist daher sinnvoll, die neu erforderlichen Regelungen in einer Satzung zusammenzufassen und in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung zu streichen. in die neue Satzung.

2. Der anliegende Rohentwurf einer „Satzung über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, die Einwohnerfragestunde, die Einwohnerversammlung und die Durchführung von Einwohneranträgen der Stadt Norderstedt“<sup>2</sup>

Im **Abschnitt 1** wird die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit einer Generalklausel (wichtige Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft) benannt. Welche dieses insbesondere sind, unterliegt der Entscheidung der Stadtvertretung.

<sup>1</sup> Art. 12 Abs. 4 Gesetz vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371

<sup>2</sup> Arbeitstitel

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Insoweit sind die Aufzählungen nur als Beispiele zu sehen.

Die Aufgaben des Abschnitts 1 werden dem Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen (§ 65 Abs. 1 GO).

§ 2 Abs. 4 des Entwurfes stellt klar, dass nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere förmliche, erforderliche Beteiligungsverfahren von den Regelungen der Satzung unberührt bleiben. Inwieweit es sinnvoll ist förmliche und nichtförmliche Beteiligungsverfahren parallel oder aufeinander folgend durchzuführen, ist durch die Stadtvertretung grundsätzlich zu entscheiden. Eine entsprechende Regelung muss dann noch ergänzt werden.

**Abschnitt 2** übernimmt die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in Stadtvertretung und Ausschüssen.

**Abschnitt 3** realisiert dies für die Einwohnerversammlung. Eine Verpflichtung für eine Regelung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung besteht nicht. Insoweit unterliegt diese Regelung der Entscheidung der Stadtvertretung. Diese entscheidet mit der Satzung auch über die genaue Ausgestaltung der Einwohnerversammlung.

**Abschnitt 4** regelt die Durchführung des Einwohnerantrages. Die Regelung erfolgte bisher durch § 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung (GKAVO)<sup>3</sup>.

Die Regelung im Satzungsentwurf ist der bisherigen Regelung der GKAVO nachgebildet. Die Entscheidung über die Zulässigkeit lag bisher bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Da zur Prüfung der Anträge ein Zugriff auf das Melderegister erforderlich ist, wurde die Datenschutzregelung aufgenommen. Diese war bisher, bis auf die Frist zur Vernichtung der Anträge, nicht vorhanden. Die Regelung wird derzeit durch das Amt 19 inhaltlich geprüft.

Die dem Rohentwurf beigefügten Muster für Antragslisten und Einzelanträge (Anlagen 1 und 2) sollen sicherstellen, dass nicht allein aufgrund formaler Mängel ein Einwohnerantrag scheitert.

3. Die Fraktionen werden gebeten, den Entwurf zu beraten und Vorschläge zu einer näheren inhaltlichen Ausgestaltung zu machen. Parallel dazu werden die Ämter im Hause um Vorschläge gebeten.

Aufgrund dieser Vorschläge kann dann ein beratungsfähiger Entwurf erstellt werden, der dann im Hauptausschuss beraten werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben angekündigt, dass sie eine Empfehlung erarbeiten werden.

#### **Anlagen:**

Rohentwurf der Satzung

Vorschriften zum Einwohnerantrag nach bisheriger Regelung

§§ 16a/16b GO neuer Fassung

---

<sup>3</sup> GVOBl. 2008, S. 588